

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

ausgegeben am 20. Mai 2009

Nummer 06

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

34	Bekanntmachung der Prüfung der Vorgänge "Baugebiet Appelhülsen Nord II". Nach Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln werden der Öffentlichkeit die Materialien zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.	74
35	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009.	75 - 76
36	Wahlbekanntmachung [:] Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.	77 - 78
37	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007.	79 - 85
38	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009.	86 - 9 ⁻
39	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 "1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 "Appelhülsen Nord I" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung.	92 - 93
40	Bekanntmachung des Beschlusses über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Baugebietes "Westlich Dülmener Straße" gem. § 125 (2) BauGB.	94
41	Bekanntmachung über die gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat April 2009.	95

,,

Prüfung der Vorgänge Baugebiet Appelhülsen Nord II"

Nach Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln werden der Öffentlichkeit die folgenden Materialien zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Bericht und Dokumentation zur Grundstücksbeschaffung Appelhülsen-Nord sowie zur Lärmschutzproblematik, vorgelegt von den Fraktionen Bündnis 90/Grüne, SPD und UBG im Rat der Gemeinde Nottuln
- Schlussbericht der CDU-Fraktion zum Thema "Appelhülsen-Nord II"
- Stellungnahme der Geschäftsführung der GIGmbH (GF) zu den Vorgängen GIG "Appelhülsen Nord II"
- Auszüge aus dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Coesfeld über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde Nottuln (Haushaltsjahre 1996, 1997, 1998)

Die Unterlagen können im Büro des Bürgermeisters zu den Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden (Gebäude Stiftsplatz 7, Obergeschoss).

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Nottuln

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Coesfeld

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der

Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Bürgermeister

Take Amadens fline

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende

9

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	ttuln – Süd	mnasium Pavillion I, StAmand-Montrond-Str. 1
2	ttuln	mnasium Pavillion I, StAmand-Montrond-Str.1
3	ttuln	ststätte Böcker-Menke, Kirchplatz 2
4	ttuln	arrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
5	ttuln – Aussen	Elisabeth-Stift, Uphovener Weg 5-7
6	pelhülsen I	rgerzentrum Schulze Frenking, Hof Schulze Frenking 40
7	pelhülsen II	rgerzentrum Schulze Frenking, Hof Schulze Frenking 40
В	rup	ndgasthaus Egbering, Coesfelder Str. 60
Э	hapdetten	ststätte "Zur Alten Post", Roxeler Str. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/ Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15.00 Uhr in der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Äbtissinnenzimmer

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie

jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der Kreisfreienstadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 20.04.2009

Der Bürgermeister

Peter Amaders finis

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2007

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2007 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2007 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 20.05.2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr donnerstags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 14.05.2009

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

(Peter Amadeus Schneider)

Pek Amadens finis

Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln

<u>AKTIVA</u>		€	Stand 31.12.07 €	€
1 Anlageve	ermögen			
1.1 Immat	erielle Vermögensgegenstände			
1.1.1	Software		18.884,85	
1.1.2	Lizenzen	-	68.339,62	87.224,47
1.2 Sacha	nlagen			
1.2.1				
	grundstücksgleiche Rechte			
	1.2.1.1 Grünflächen	13.749.387,00		
	1.2.1.2 Ackerland	1.071.006,00		
	1.2.1.3 Wald, Forsten	187.404,24		
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.485.149,13	17.492.946,37	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	718.356,00		
	1.2.2.2 Schulen	26.459.595,00		
	1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.863.524,50	37.041.475,50	
1.2.3	Infrastrukturvermögen 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastruktur-			
	vermögens 1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und	11.617.901,14		
	Verkehrslenkungsanlagen 1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastuktur-	30.291.011,00		
	ver-	1.840.310,24	43.749.222,38	
	mögens			
1.2.4			47.858,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		900,00	
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahr-		405 405 00	
407	zeuge		495.135,00	
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung		971.084,54	400 554 004 70
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	-	755.382,97	100.554.004,76
1.3 Finanz	zanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		277.892,66	
1.3.2	Sondervermögen		13.571.645,83	
1.3.3	Wertpapiere des Anlagevermögens		74.759,24	
1.3.4	Ausleihungen			
	1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen	-	63.956,04	13.988.253,77
Summe A	nlagevermögen:			114.629.483,00

2 Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		7.735,00
rungen und sonst. Vermögensgegen-		
·		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
•		
2.2.1.1 Gebühren	8.012,69	
2.2.1.2 Steuern	495.344,66	
	61.918,00	
	597.060,32	
3		
	14.069,34	
	80,80	
	-	
	,	
Sonstige Vermögensgegenstände	126.582,92	1.305.388,67
davon aus LSt/KiSt/Solz: 88,10		
le Mittel		7.334.044,49
mlaufvermögen:		8.647.168,16
echnungsabgrenzung		116.305,39
	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.1 Gebühren 2.2.1.2 Steuern 2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen Sonstige Forderungen 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich 2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen 2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen Sonstige Vermögensgegenstände davon aus LSt/KiSt/Solz: 88,10	Offentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.1 Gebühren 2.2.1.2 Steuern 2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 397.060,32 Sonstige Forderungen 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich 2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen 231,66 2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen 2.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände davon aus LSt/KiSt/Solz: 88,10 Mittel milaufvermögen:

Bilanz zum 31.12.2007 - Gemeinde Nottuln

<u>P</u>	ASS	SIVA	Stand 3 €	1.12.07 €
1	Eige	enkapital		
	1.1 1.2 1.3 1.4	Allgemeine Rücklage Sonderrücklage Ausgleichsrücklage Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	48.927.019,20 425.563,22 0,00 229.166,83	
	Sum	me Eigenkapital:		49.581.749,25
2	Son	derposten		
	2.1 2.2 2.3 2.4	für Zuwendungen für Beiträge für den Gebührenausgleich Sonstige Sonderposten	20.483.690,83 18.808.963,30 75.924,93 1.317.026,01	40.685.605,07
3	Rüc	kstellungen		
	3.1 3.2 3.3	Pensionsrückstellungen Instandhaltungsrückstellungen Sonstige Rückstellungen	9.990.017,00 307.790,00 877.098,29	11.174.905,29
4	Verk	pindlichkeiten		
	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 4.1.1 vom öffentlichen Bereich 4.1.2 vom privaten Kreditmarkt Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Sonstige Verbindlichkeiten davon im Rahmen der soz. Sicherheit: 566,37	2.053.143,68 10.231.210,86 7.264.577,17 215.186,03 156.455,54 2.015.784,53	21.936.357,81
5	Pass	sive Rechnungsabgrenzung	_	14.339,13
	Sum	nme PASSIVA	=	<u>123.392.956,55</u>

Gemeinde Nottuln Gesamtergebnisrechnung 2007

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haus- halts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.369.570,38	14.061.792,00	15.698.727,34	1.636.935,34
	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.420.012,63	4.982.399,00	5.431.095,43	448.696,43
3 +	Sonstige Transfererträge	5.838,02	2.590,00	15.290,91	12.700,91
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.123.704,19	2.922.757,00	2.889.041,19	-33.715,81
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.382,21	203.435,00	208.500,72	5.065,72
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	723.572,66	697.598,00	857.788,75	160.190,75
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	2.605.077,74	1.023.652,00	3.025.692,62	2.002.040,62
8 +	Aktivierte Eigenleistung	27.812,93	11.150,00	6.104,64	-5.045,36
9 +/	-Bestandsveränderungen	-1.772,00		439,00	
10 =	Ordentliche Erträge	25.484.198,76	23.905.373,00	28.132.680,60	4.227.307,60
11 -	Personalaufwendungen	-4.099.886,31	-3.828.604,00	-3.710.415,59	118.188,41
12 -	Versorgungsaufwendungen	-505.010,20	-455.168,00	-1.430.935,33	-975.767,33
13 -	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.226.610,97	-6.421.274,00	-5.993.895,19	427.378,81
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-5.942.486,67	-2.223.953,00	-2.580.609,65	-356.656,65
15 -	Transferaufwendungen	-10.477.498,22	-11.554.285,00	-11.370.284,07	184.000,93
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.284.279,80	-1.132.840,00	-1.433.386,78	-300.546,78
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-28.535.772,17	-25.616.124,00	-26.519.526,61	-903.402,61
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)				
		-3.051.573,41			
19 + 20 -	0	236.891,90			,
	Finanzaufwendungen	-674.480,01	-670.345,00		
21 =	Finanzergebnis (Z. 19+20)	-437.588,11	-490.569,00	-491.886,44	-1.317,44
22 =	Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	-3.489.161,52	-2.201.320,00	1.121.267,55	3.322.587,55
23 +	Außerordentliche Erträge			37.968,10	37.968,10
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	-4.433.131,86	-264.300,00	-930.068,82	-665.768,82
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-4.433.131,86	-264.300,00	-892.100,72	-627.800,72
26 =	Jahresergebnis (Z. 22+25)		-2.465.620,00		2.694.786,83

Gesamtfinanzrechnung 2007

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2006	Fort- geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres	lst-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./.Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	14.341.293,38	14.061.792,00	15.487.601,20	1.425.809,20
2 +Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.788.608,88	4.677.711,00	4.770.245,08	92.534,08
3 +Sonstige Transfereinzahlungen	4.817,96	2.590,00	15.180,25	12.590,25
4 +Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.899.405,13	2.093.197,00	1.992.990,33	-100.206,67
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	215.610,06	203.435,00	209.141,69	5.706,69
6 +Kostenerstattungen, Kostenumlagen	633.030,83	638.023,00	525.319,58	-112.703,42
7 +Sonstige Einzahlungen	1.025.787,02	911.750,00	1.017.996,76	106.246,76
8 +Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	198.397,00	179.776,00	382.180,32	202.404,32
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-				
tätigkeit	22.106.950,26	· ·		
10- Personalauszahlungen	-3.638.313,17	,	-3.362.160,00	,
11- Versorgungsauszahlungen	-449.056,20	-455.168,00	-392.813,35	,
12- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-6.157.965,16	-6.547.032,00	-5.814.814,43	732.217,57
13- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-675.837,24	-670.345,00	-847.456,40	-177.111,40
14- Transferauszahlungen	-10.488.310,37	-11.064.285,00	-11.335.575,38	-271.290,38
15- Sonstige Auszahlungen	-1.239.780,12	-1.368.625,00	-1.164.374,51	204.250,49
16=Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-				
tätigkeit	-22.649.262,26	-23.696.061,00	-22.917.194,07	778.866,93
17 = Saldo				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
(Z. 9+16)	-542.312,00	-927.787,00	1.483.461,14	2.411.248,14

	Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener	Ist-Ergebnis des	Vergleich An- satz/lst
Ein- und Auszahlungsarten	2006	Ansatz des Haushalts-	Haushalts- jahres	(Sp.3./.Sp.2)
		jahres	,	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
18+Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.055.297,09	773.384,00	1.112.719,74	339.335,74
19+Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach-	100 101 77		00 275 70	00 275 70
anlagen 20+Einzahlungen aus der Veräußerung von Fi-	139.481,77		80.375,70	80.375,70
nanzanlagen				
21+Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22+sonstige Investitionseinzahlungen	2.756,63	2.760,00	2.758,16	-1,84
23=Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.197.535,49			
24- Auszahlungen für den Erwerb von Grund-				
stücken und Gebäuden	-56.506,83	-80.561,00	-119.931,65	-39.370,65
25- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.024.858,88	-573.000,00	-526.526,97	46.473,03
²⁶ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem				
Anlagevermögen	-264.465,48	-250.210,00	-159.907,02	90.302,98
27- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzan-	12.250.00		-12.167,37	-12.167,37
lagen 28- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-12.350,99		-12.107,37	-12.167,37
29- sonstige Investitionsauszahlungen	-12.571,73		-6.799,69	-6.799,69
30=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.370.753,91			
31_	1.07 0.7 00,01	300.771,00	020.002,70	10.400,00
Saldo				
aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-173.218,42	-127.627,00	370.520,90	498.147,90
22_	-173.210,42	-127.027,00	370.320,30	430.147,30
Finanziniilleluberschuss/-lenibelrag	-715 5 20 <i>4</i> 2	-1.055.414,00	1 952 092 04	2.909.396,04
(Z. 17+31) 33+Aufnahme von Krediten für Investitionen	-7 13.330,42	-1.055.414,00	1.055.902,04	2.909.390,04
34+Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-203.010,82	-238.066,00	-220.357,86	17.708,14
36- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-266.267,91	· ·	·	· ·
27	200.201,01	2011010,00	200.000,00	00.2 10,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-469.278,73	-499.612,00	-428.663,86	70.948,14
38_	-409.270,73	-499.012,00	-420.003,00	70.940,14
Anderung des Bestandes				
an eigenen Finanzmitteln	4 404 000 45	4 555 000 00	4 405 040 40	0.000.044.40
(Z. 32+37)		-1.555.026,00		2.980.344,18
39+Anfangsbestand an Finanzmitteln 40+Änderung des Bestandes an fremden Finanz-	7.136.571,50	4.803.083,00	5.907.641,87	1.104.558,87
mitteln	-44.120,48		1.084,44	1.084,44
41–	17.120,70		1.00-1,4-1	1.00-1,
Liquide Mittei	5 007 641 97	3.248.057,00	7 334 044 40	4 085 087 40
(Z. 38, 39+40)	J.301.041,01	J.240.031,00	7.337.044,43	T.003.301,43

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S 380), hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 31. März 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	27.289.837	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.175.708	EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	25.787.050	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	26.331.193	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.598.285	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.158.496	EUR

festgesetzt.

Q	2
---	---

Der Gesamtbetrag of	der Kredite.
----------------------------	--------------

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 **EUR**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

768.750

EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich

des Ergebnisplans wird auf

1.885.871

EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000

EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

> 214 v.H. (Grundsteuer A) auf

1.2 für die Grundstücke

> (Grundsteuer B) auf 401 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 413 v.H.

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 GemHVO

Gemäß § 20 Nr. 3 GemHVO sind Auszahlungen für Investitionstätigkeiten vom Grundsatz her nur mit Mitteln aus Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie aus der Aufnahme von Krediten zulässig.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Aufwendungen") einer Kostenstelle zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 GemHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einer Kostenstelle in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Für jede Kostenstelle, jede Organisationseinheit sowie jeden Fachbereich gibt es grundsätzlich ein eigenes Budgets.
- 1.3 Budgets können für Kostenstellen entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) Organisationseinheiten (z.B. Gebäudemanagement) oder Fachbereiche (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.
- 2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind
 - die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,

- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)
- 3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.
- 3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.
- 4. Für die Bewirtschaftung des Budgets sind die je Kostenstelle benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen und eine Deckung nicht möglich ist.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.

- bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.
 Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
- 2. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2009

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.04.2009 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 13.05.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 20.05.2009 bis einschließlich 05.06.2009

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr donnerstags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, verfügbar gehalten.

Nottuln, den 14.05.2009

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

(Peter Amadeus Schneider)

Peter Amadens flinis

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 "1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 "Appelhülsen Nord I" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 "1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 "Appelhülsen Nord I" der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (von Gemeinbedarfsfläche in Sondergebiet).

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBI. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBI. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften,

sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
- (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
- (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
- 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (1) "Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
- (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 19.05.2009

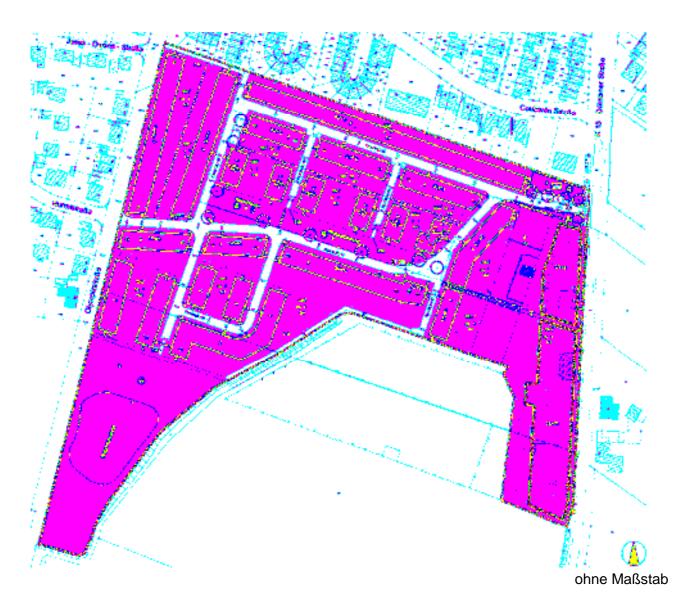
Take Amadens flis

Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Baugebietes "Westlich Dülmener Straße" gem. § 125 (2) BauGB

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12.05.2009 die Straßen im Baugebiet "Westlich Dülmener Straße" entsprechend der im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 "Westlich Dülmener Straße" (siehe unten stehender Plan) durch Straßenbegrenzungslinien gegeben Abgrenzungen den in § 1 Abs. 4 - Abs.7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.



Nottuln, 15. Mai 2009

Peter Amadeus Schneider

Pake Amadens flins

Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Nottuln, 14.05.2009

- Bürgerservice (Meldewesen) -

Im Monat **April 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 6 Damenräder
- 1 Damenhollandrad
- 5 Herrenräder
- 3 Jugendräder
- 1 Mountainbike
- 1 Rennrad
- 1 Ring
- 1 Armbanduhr
- 1 Armband
- 1 Geldbörse
- 3 Handys
 - Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als verloren gemeldet:

- 6 Damenräder
- 1 Halskette
- 3 Handys

Im Auftrag

(Kockmann)